

AMTliche Bekanntmachungen

Sitzung Ortsbeirates Mackenzell

Sitzungstermin: Montag, 06.05.2019, 20:00 Uhr
Raum, Ort: Gaststätte Goldener Engel, Raiffeisenstraße 9, 36088 Hünfeld

Tagesordnung:

1. Haushalt 2020
2. Anträge/Anfragen
3. Verschiedenes

gez. Annette Trapp, Ortsvorsteherin

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Oberfeld/Oberrombach lädt für

Donnerstag, den 9. Mai 2019, 20:00 Uhr
in das Bürgerhaus Oberfeld

zu einer Jagdgenossenschaftsversammlung alle Jagdgenossen des Jagdbezirkes Oberfeld/Oberrombach ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Kassenbericht
3. Entlastung des Vorstandes
4. Beratung und Beschlussfassung über die Jagdpachtauszahlung 2019
5. Verschiedenes

Das Jagdkataster liegt in der Zeit vom 25.04.2019 bis 09.05.2019 zur Einsichtnahme beim Jagdvorsteher aus. Mögliche Änderungen in den Eigentumsverhältnissen sind in dieser Zeit anzuzeigen.

Hünfeld-Oberfeld, 23. April 2019
gez. Harald Schaum, Jagdvorsteher

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Rasdorf lädt für

Freitag, 17. Mai 2019, 19:00 Uhr,
in den Landgasthof Stark
„Zum Adler“, Am Anger 1, 36169 Rasdorf

zu einer Jagdgenossenschaftsversammlung alle Jagdgenossen des Jagdbezirkes Rasdorf ein

Tagesordnung

1. Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Bericht des Jagdvorstandes
4. Kassenbericht zum Jagdjahr 2018
5. Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers
6. Beschlussfassung über die Verteilung bzw. Verwendung des Reinertrages aus der Jagdnutzung
7. Beschlussfassung über die Verlängerung des Jagdpachtvertrages zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Rasdorf IV aufgrund des Ausscheidens des Pächters und der Übernahme des bestehenden Pachtvertrages durch die Ersatzpächter
8. Verschiedenes

Das Jagdkataster liegt in der Zeit vom 03.05. – 17.05.2019 zur Einsichtnahme der Mitglieder in der Gemeindeverwaltung Rasdorf, EG, Zimmer 2, aus. Mögliche Änderungen in den Eigentumsverhältnissen sind in dieser Zeit anzuzeigen.

Aufgrund der gegebenen Wichtigkeit und der gebotenen Dringlichkeit wird um vollzähliges Erscheinen gebeten.

Rasdorf, 26. April 2019
gez. Ludwig Stark, Jagdvorsteher

Anlage 5

(zu § 19 Abs. 1, Stand 2019)

Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl zum Europäischen Parlament am

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Gemeinde – die Wahlbezirke der

Gemeinde **Hünfeld** wird in der Zeit

vom **06.05.2019** bis **10.05.2019**

während der allgemeinen Öffnungszeiten¹⁾

Ort der Einsichtnahme²⁾
Magistrat der Stadt Hünfeld, Museum Modern Art,
Hersfelder Straße 25, 36088 Hünfeld

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.³⁾

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl,

spätestens am **10.05.2019** bis **12:00** Uhr, bei der Gemeindebehörde

Dienststelle, Gebäude, Zimmer Nr.
Magistrat der Stadt Hünfeld, Museum Modern Art,
Hersfelder Straße 25,

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind,

erhalten bis spätestens zum **05.05.2019** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Landkreis/**der kreisfreien Stadt**

Name
Landkreis Fulda

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Landkreises/**dieser kreisfreien Stadt**
oder
durch **Briefwahl**
teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der

Europawahlordnung bis zum **05.05.2019**

oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum

10.05.2019 versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist.

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **24.05.2019, 18:00 Uhr** , bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
 - einen amtlichen Stimmzettel,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von

4) Deutsche Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum
Hünfeld, 23.04.2019

Die Gemeindebehörde
Stefan Schwenk
Bürgermeister

¹⁾ Wenn andere Zeiten bestimmt sind, diese angeben.

²⁾ Für jeden Ort der Einsichtnahme ist anzugeben, ob er barrierefrei oder nicht barrierefrei ist. Wenn mehrere Einsichtsstellen eingerichtet sind, diese und die ihnen zugeteilten Ortsteile oder dgl. oder die Nummern der Wahlbezirke angeben.

³⁾ Nicht Zutreffendes streichen.

⁴⁾ Gemäß § 4 des Europawahlgesetzes in Verbindung mit § 36 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes amtlich bekannt gemachtes Postunternehmen einsetzen.

Anlage 23

(zu § 41 Abs. 1 EuWO, Stand: 2018)

Wahlbekanntmachung

1. Am **26. Mai 2019** findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.¹⁾

2. Die Gemeinde⁴⁾ ist in **18** allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.⁵⁾

☒ In folgenden allgemeinen Wahlbezirken wird die Wahl nach Altersgruppen und Geschlecht durchgeführt (**repräsentative Wahlstatistik**); das Wahlgeheimnis wird auch hier unbedingt gewahrt:

Wahlbezirk-Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums
153	Hünfeld-Mitte	Pfarrzentrum St. Jakobus Kirchplatz 3 36088 Hünfeld

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten

in der Zeit vom **15.04.2019** bis **05.05.2019** zugestellt

worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt/treten

zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **15:00** Uhr im

**Museum Modern Art
Hersfelder Straße 25, 36088 Hünfeld** zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Hünfeld, 24.04.2019

Die Gemeindebehörde
Stefan Schwenk
Bürgermeister

¹⁾ Bei abweichender Festsetzung des Beginns der Wahlzeit durch den Landeswahlleiter ist der festgesetzte Wahlzeit-Beginn einzutragen.

²⁾ Für Gemeinden, die nur einen Wahlbezirk bilden.

³⁾ Für Gemeinden, die in einige wenige Wahlbezirke eingeteilt sind.

⁴⁾ Für Gemeinden, die in eine größere Zahl von Wahlbezirken eingeteilt sind.

⁵⁾ Wenn Sonderwahlbezirke gebildet sind, sind diese einzeln aufzuführen.

Sitzung des Ortsbeirates Dammersbach

Sitzungstermin: Donnerstag, 02.05.2019, 19:30 Uhr
Raum, Ort: Bürgerhaus Dammersbach, Zur Trift 4, 36088 Hünfeld

Tagesordnung

1. Haushaltsplanung 2020
2. Bericht des Ortsvorstehers
3. Verschiedenes

gez. Siegfried Bug, Ortsvorsteher